

# Bürgergemeinde Bubendorf

## Benützerordnung der Bürgerstube

### 1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Bürgerstube dient in erster Linie der Bürgergemeinde für ihre Anlässe und als Theoriesaal für das Forstpersonal.
- 1.2 Sie kann auch für private Anlässe zur Verfügung gestellt werden.

### 2. Benützungsrecht

- 2.1 Die Bürgerstube wird an ortsansässige Institutionen und Privatpersonen (Bürger und Einwohner) vermietet.
- 2.2 Sie kann auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 Für öffentliche Anlässe muss zwingend **mindestens drei Wochen vor dem Anlass beim Bürgerrat** ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Durchführung des Anlasses und legt die Gebührenhöhe je nach Umfang des Anlasses fest.

### 3. Wirtschaftsführung

- 3.1 Es besteht kein Wirterecht. Der **Verkauf** von Speisen und Getränken ist auf dem Areal des Werkhofes und in der Bürgerstube ohne Bewilligung der Gemeinde (Gelegenheitswirtschaftsbewilligung) verboten.
- 3.2 Getränke und Esswaren können vom Benutzer mitgebracht und in der Küche zubereitet werden.

### 4. Vermietung

- 4.1 Gesuche zur Mietung sind an die Hauswartin:

Frau Janine Donatsch-Affolter  
Reservoirstrasse 5  
4416 Bubendorf

Tel. 079 792 22 78

[bürgerstube@bg-bubendorf.ch](mailto:bürgerstube@bg-bubendorf.ch)

zu richten.

- 4.2 Vom Mieter ist eine verantwortliche, mündige Person zu nennen.
- 4.3 Eine Reservation wird in der Regel nicht vor 6 Monaten im voraus schriftlich bestätigt.
- 4.4 Die Annullierung einer Reservation hat spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Termin zu erfolgen, ansonsten die Mietgebühr zu entrichten ist.
- 4.5 Die Mietdauer beträgt höchstens 24 Stunden, nämlich von 10.00 – 10.00 Uhr. Bei starker Belegung verfügt die Hauswartin über eine vorzeitige Rückgabe.
- 4.6 Die Übergabe der Bürgerstube an den Mieter erfolgt durch die Hauswartin. Ihre Weisungen sind für den Mieter verbindlich.
- 4.7 Die Benutzer verpflichten sich, zur Bürgerstube, deren Einrichtungen, sowie zu der gesamten Umgebung Sorge zu tragen.



- 4.8 Die Rückgabe der Bürgerstube an die Hauswartin hat im gleichen, einwandfreien Zustand zu erfolgen wie deren Antritt. Dies gilt für die ganze Kücheneinrichtung sowie Garderobe und WC-Anlagen. Geschirr- oder Glasbruch sowie andere Schäden sind der Hauswartin unaufgefordert zu melden.
- 4.9 Hin- und Rückfahrten zum Werkhof sowie das Parkieren von Fahrzeugen dürfen die Umgebung nicht belästigen. Fahrzeuge sind ausserhalb des Areals abzustellen. Parkmöglichkeiten bestehen entlang der Weiherstrasse (werkhofseitig). Reklamationen der Anwohner werden an die Mieter zur Erledigung weitergeleitet.

## 5. Haftung

- 5.1 Der Bürgerrat verbietet die Benützung und das Betreten des Holzschopfes, des Holzlagers, der Maschinen und deren Räume sowie der Empore im Holzschopf. Er lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab. Kinder sind auf diese Verbote aufmerksam zu machen.
- 5.2 Die Mieter haften für alle verursachten Schäden. Reparaturen oder Instandstellungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.3 Bei Verlust der Schlüssel haften die Mieter voll für den Ersatz von Schlössern und Schlüsseln.

## 6. Sicherheit

- 6.1 Auf dem Areal sind Holz und andere brennbare Materialien gelagert, deshalb ist das Entzünden von Feuerwerk jeglicher Art und offenem Feuer untersagt. Beim Grillieren ist der nötige Abstand zu den Gebäuden einzuhalten.

## 7. Nachtruhe (gemäss Polizeireglement)

- 7.1 Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen **22.00 – 06.00 Uhr**.
- 7.2 An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 des Ruhetagsgesetzes).

## 8. Gebühren

- 8.1 Es gelten folgende Ansätze:

BürgerInnen und ortsansässige Vereine: Fr. 200.--      EinwohnerInnen und Auswärtige: Fr. 250.--

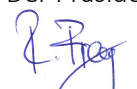
In diesen Preisen ist die Entschädigung für die Uebernahme und Rückgabe der Bürgerstube durch die Hauswartin (max. 1 Std.) inbegriffen.

Die Reinigungskosten werden vom Mieter übernommen. Berechnung nach Aufwand.


- 8.2 Übersteigt die Benützung die Normalmietdauer oder die Anzahl von 50 Personen, wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.
- 8.3 Der Bürgerrat kann in besonderen Fällen andere Gebühren festlegen.
- 8.4 Alle Kosten sind spätestens bei der Schlüsselrückgabe zu entrichten.

BÜRGERRAT BUBENDORF

Der Präsident:

  
Roger Frey

Die Schreiberin:

  
Sylvia Tschudin